Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat Ruppertstr. 19, 80466 München

Tupperisti. 19, 00400 Mullerie

I.

Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching Herrn Clemens Baumgärtner BA-Geschäftsstelle Ost Friedenstr. 40 81660 München Hauptabteilung III Straßenverkehr Verkehrsmanagement KVR-III/141

Ruppertstr. 19 80466 München Telefon: 089 233-39822

Telefax: Dienstgebäude: Implerstr. 9

verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.

de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 17.08.2018

"Abhängung" der Plattnerstraße zum Giesinger Berg hin;

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05051 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 18 – Untergiesing - Harlaching vom 19.06.2018

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses 18 vom 19.06.2018 und teilen dazu Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, die Plattnerstraße an der Einmündung zum Giesinger Berg komplett für den Individualverkehr zu sperren.

Dazu haben wir Stellungnahmen der Polizei, der Branddirektion, der Müllabfuhr, des Straßenunterhaltes und des Planungsreferates angefordert.

Bei der Plattnerstraße handelt es sich um eine Tempo 30-Zone (Zeichen 274-1 StVO). Die Plattnerstraße endet nordöstlich in die Humboldtstraße und südwestlich in die Kupferhammerstraße. Ein Abbiegen von der Humboldtstraße in nördlicher Fahrtrichtung in die Plattnerstraße ist mittels Zeichen 295 StVO i.V.m. Zusatzzeichen 209-30 StVO (Fahrtrichtungsgebot "geradeaus") untersagt.

Ebenso ist das Abbiegen von der Plattnerstraße (nach links) in die Humboldtstraße in nördlicher Fahrtrichtung mittels Zeichen 295 StVO i.V.m. Zusatzzeichen 209 StVO (Fahrtrichtungsgebot "rechts") untersagt.

U-Bahn: Linien U3,U6 Haltestelle Poccistraße Bus: Linie 62 Haltestelle Poccistraße Bus: Linie 132 Haltestelle Senserstraße Eine Absperrung der Plattnerstraße zum Giesinger Berg hin stellt einen massiven Eingriff in den Verkehr dar.

Für Eingriffe in den fließenden Verkehr wie Sperren ist nach § 45 Abs. 9 StVO allerdings eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht.

Laut Stellungnahme der Polizei ereignete sich im Zeitraum vom 01.07.2016 – 01.07.2018 aufgrund des verbotswidrigen Linksabbiegens an der in Rede stehenden Stelle kein einziger Verkehrsunfall.

Die Polizeiinspektion 23 führte an der Örtlichkeit bereits Verkehrsüberwachungsmaßnahmen durch. Im Zeitraum 01.07.2017 – 01.07.2018 wurden deshalb 25 Fahrzeugführer wegen verbotswidrigem Linksabbiegen beanstandet.

Bei der Humboldtstraße / Giesinger Berg handelt es sich um eine der wesentlichen Ein – und Ausfallstraßen im Münchener Süden. Eine Sperrung der Plattnerstraße für den Durchgangsverkehr hätte aus unserer Sicht gegebenenfalls die Auswirkung, dass der Quellverkehr auf benachbarte Kreuzungen und Einmündungen verteilt wird und somit zu Belastungen an anderer Stelle führt.

Des Weiteren müsste am östlichen Ende der Plattnerstraße bereits auf Höhe der Längsparker, westlich des U-Bahn Zugangs, ein Wendehammer geschaffen werden, welcher in einem Gebiet mit sehr hohem Parkdruck mindestens 10 Stellplätze fordert.

Eine von Bürgerseite angeführte Einbahnregelung führt i.d.R. einerseits zu Verkehrsverlagerungen in benachbarte (Wohn-)Straßen, die hierdurch eine zusätzliche Belastung erfahren, andererseits aber auch zu einer Verkehrsmehrung, da das Befahren einer Einbahnstraße für Autofahrer grundsätzlich infolge des fehlenden Gegenverkehrs attraktiver ist. Anwohner einbahngeregelter Straßen sind oftmals selbst zu Blockumfahrungen gezwungen.

Nicht zuletzt wird in Einbahnstraßen infolge des fehlenden Gegenverkehrs erfahrungsgemäß mit überhöhten Geschwindigkeiten gefahren. Vor allem in Straßen mit geradem Streckenverlauf wie hier die Plattnerstraße sind bei einer Einbahnregelung regelmäßige Geschwindigkeitsüberschreitungen zu erwarten.

Dies birgt vermehrt Unfallrisiken in sich und widerspricht somit der Zielsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Aus diesen Gründen führt aus Sicht der Polizei und des KVR's nur ein Gesamtkonzept im Rahmen der verkehrlichen Stadtentwicklung zu einem positiven Ergebnis.

Abschließend kann angemerkt werden, dass eine Verhinderung der Ein- oder Durchfahrt, beispielsweise durch das Aufstellen von Blumentrögen, von der Straßenverkehrs-Ordnung ausdrücklich verboten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 StVO) ist.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen